

# Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Universitäten

Stand 18. Juni 2021

## 1. Einleitung

Die Grundlage für die Durchführung des Präsenzbetriebs und von Präsenzveranstaltungen an den Universitäten ist die **Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes (aktuelle Fassung der BayIfSMV, IfSG)** sowie dieses, von Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und Gesundheit und Pflege erarbeitete **Rahmenkonzept**.

Ziel dieses **Rahmenkonzepts** ist es, Präsenzveranstaltungen zu ermöglichen, ohne die grundsätzliche digitale Durchführbarkeit des Sommersemesters 2021 zu beeinträchtigen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die **Unterbrechung der Infektionsketten** die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen **Beitrag zur Eindämmung der Pandemie** zu leisten.

Dieses Rahmenkonzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften oder Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden. Es formuliert einen **Mindeststandard**, der von den Universitäten in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen umgesetzt wird, gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen.

## 2. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

### a) Abstandsgebot und Maskenpflicht

Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist grundsätzlich einzuhalten.

In Gebäuden auf dem Hochschulgelände besteht **FFP2-Maskenpflicht für Personen ab dem 16. Geburtstag**; für die Beschäftigten gilt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gemäß den arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Davon ausgenommen sind Beschäftigte nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten wird und keine weiteren Personen (d.h. Personen, die nicht Beschäftigte sind) anwesend sind. Zum Arbeitsschutz wird ergänzend auf die Vorgaben unter Ziff. 9 verwiesen.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht werden.

Der Aufenthalt auf dem Campus ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Speziellere und alle allgemeinen Regelungen nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung z. B. für Sport, Kultur, Musik, Gastronomie, Tagungen und Kongresse sowie Prüfungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

## b) Hygiene

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Universität stellt sicher, dass im Präsenzbetrieb abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen *ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt werden. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.*

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe) zu tragen.

Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.

Die Universität stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, gereinigt werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Präsenzveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. In den Schutz- und Hygienekonzepten für die Präsenzveranstaltungen ist auf Art und Umfang der Reinigung einzugehen.

Personenzahlbegrenzung in Räumlichkeiten und Laufwege zur Lenkung von Teilnehmern sollten nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Präsenzveranstaltung).

Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden.

Einzuhaltende Abstände in ggf. vorhandenen Zugangs- und Wartebereichen sind entsprechend kenntlich zu machen.

Es sollte bei Treppenaufgängen und ggf. vorhandenen Aufzügen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden.

### c) Lüftungskonzept

<sup>1</sup>Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. <sup>3</sup>Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. <sup>4</sup>Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluf während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. <sup>5</sup>Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). <sup>6</sup>Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. <sup>8</sup>Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. <sup>9</sup>Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu schulen. <sup>10</sup>Während der Proben in musisch-künstlerischen Lehrveranstaltungen sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden sowie der einschlägigen Fachgesellschaften – unter Berücksichtigung von etwaigen vermehrt aerosolproduzierenden Tätigkeiten (z. B. Singen, Blasmusik) – ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnische Anlagen zu gewährleisten. <sup>11</sup>Dabei

ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten. <sup>12</sup>Ggf. ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils und Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei raumluftechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden. Die Beschäftigten sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu schulen. Bevorzugt sollen große Räume (v. a. Probenräume für z.B. *musisch-künstlerische Präsenzveranstaltungen*) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden (*vergleiche dbzgl. auch bayerisches Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater sowie bayerisches Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen*).

#### d) Testungen

##### (1) Testangebot

Testungen werden gezielt als ergänzendes Instrument zum Infektionsschutz eingesetzt, um möglichst effektiv und praktikabel den derzeit eingeschränkt zulässigen Präsenzbetrieb zu erleichtern, zu begleiten und zu unterstützen. Die allgemeinen und speziellen Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz – insbesondere die jeweils geltenden Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dieses Rahmenkonzeptes – bleiben von der Verwendung von Tests unberührt und sind daher weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den vorgeschriebenen Mindestabstand und Maskenpflichten, wo diese vorgesehen sind.

Die Universitäten ermöglichen Testungen mit in Deutschland zugelassenen Antigentests zur Eigenanwendung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Selbsttests). Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).

Dazu stellen die Universitäten insbesondere den Studentinnen und Studenten Selbsttests in angemessenem Umfang zur Verfügung, um den Präsenzbetrieb zu begleiten. Die konkrete Umsetzung erfolgt an den Universitäten eigenverantwortlich vor Ort. Dementsprechend entscheidet jede Universität grundsätzlich selbst nach den Gegebenheiten vor Ort und unter Berücksichtigung der Anforderungen der konkreten Präsenzformate darüber, wo sie die Selbsttests einsetzt.

Bei der Verwendung der Tests sind die jeweils geltenden – insbesondere datenschutzrechtlichen, dienst- beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen und biostoff- beziehungsweise gefahrstoffrechtlichen – Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.

In Ergänzung zu dem in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vorgesehenen Testangebot für Beschäftigte und dem allgemeinen Testangebot („Jedermann-Testungen“ und „Bürger-Testungen“), das allen Hochschulangehörigen individuell offensteht, bieten die Universitäten insbesondere den Studentinnen und Studenten Testmöglichkeiten zur Absicherung des Präsenzbetriebs an.

## **(2) Testnachweispflicht bei Inzidenz über 50**

Wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt oder in dem Landkreis des jeweiligen Universitätsstandorts den Wert von 50 überschreitet, **müssen die Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen zweimal wöchentlich einen Testnachweis** nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen. Die Testnachweispflicht entfällt, sobald die 7-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt oder in dem Landkreis des jeweiligen Universitätsstandorts an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 unterschreitet. Die Änderung gilt jeweils ab dem übernächsten Tag.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal **24 Stunden** zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach b)

oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters oder einer vom Veranstalter beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

#### **Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises:**

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

#### **Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag**

- Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** sowie asymptomatische **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder

spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.
- Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

Die Universitäten können für gesonderte Bereiche **anlassbezogen auch einen engeren Testrhythmus** anbieten (z.B. Exkursionen, Kontaktsportarten, musik-, kunstpraktische und sonstige Präsenzveranstaltungen, bei denen die ausnahmsweise Unterschreitung des Mindestabstands unvermeidbar ist).

Soweit Tests in der Universität vorgenommen werden, verarbeitet die Universität das Testergebnis für die Zwecke nach Satz 1 sowie auf Antrag für eine Bestätigung zur Verwendung als Testnachweis für außeruniversitäre Zwecke; eine Übermittlung an Dritte findet im Übrigen vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

#### f) Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

<sup>1</sup>Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- <sup>1</sup>Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen. <sup>2</sup>Zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

<sup>2</sup>Die Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung:

<sup>1</sup>Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. <sup>2</sup>Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. <sup>3</sup>Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Betriebsleitung umzusetzen sind. <sup>4</sup>Das Vorgehen bei Personen, die im Rahmen eines Selbsttests vor Ort oder eines Schnelltests vor Veranstaltungsbeginn positiv getestet wurden, ist unter Nr. 5 dargestellt.

#### e) **Risikogruppen**

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß RKI) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität soll nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt anbieten. Angehörige von Risikogruppen im Lehrbereich können Lehrveranstaltungen ohne Präsenz als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Gesichtsmaske befreit sind.

#### f) **Zuständigkeiten**

Alle Mitglieder der Universität und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass das Rahmenkonzept in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten wird, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Universität soll die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieses Rahmenkonzepts legen die Universitätsleitungen fest. Die Universitätsleitungen können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.



### 3. Durchführung und Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen

Die Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen ergibt sich aus den jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Die Universitäten können vorsehen, dass zusätzliche Präsenzveranstaltungen, die nach Inkrafttreten dieses Hygienekonzepts geplant werden, der Hochschulleitung oder einer von ihr benannten Stelle anzuzeigen sind. Das nähere Verfahren, insbesondere den notwendigen Inhalt der Anzeige, legen die Hochschulleitungen nach eigenem Ermessen fest. Das Anzeigeverfahren hat den Zweck, den Universitäten eine Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz zu ermöglichen, eine in der Universität einheitliche Handhabung sicherzustellen und erforderlichenfalls Auflagen der Gesundheitsbehörden (z.B. der Kontaktdatenerfassung, Anzeigepflichten gegenüber Gesundheitsämtern etc.) erfüllen zu können.

Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden sollen (z.B. Exkursionen), sollen der Universität stets angezeigt werden. Dies ist auch deshalb notwendig, da die Universitäten auch hierfür ein Testangebot sicherstellen müssen. Das Nähere regelt die Universitätsleitung.

Wenn die **7-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt oder in dem Landkreis** des jeweiligen Universitätsstandorts den **Wert von 100** überschreitet, sind nur Veranstaltungen für Studierende, die unmittelbar vor dem **Studienabschluss oder abschlussrelevanten Teilprüfungen** stehen, sowie **praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Universitäten erfordern sowie Prüfungen, weiterhin zulässig.**

### 4. Prüfungen

Die Abnahme von Prüfungen ist vorbehaltlich speziellerer Regelungen nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Die Universitäten treffen für die Durchführung von Hochschulprüfungen geeignete Schutzmaßnahmen. Bei der Anordnung einer Maskenpflicht sind insbesondere die für FFP2-Masken geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

## 5. Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltung, Kulturelle Veranstaltungen und Proben

Für Musik und künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenkonzepts für Kulturelle Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung, für künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzveranstaltungen. Für Proben von Musikstudentinnen und –studenten gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater aufgrund der infektiologischen Vergleichbarkeit entsprechend.

## 6. Konzept zur Kontaktdatenerfassung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer **jeder Präsenzveranstaltung** sowie **jedes Lernaufenthalts an der Universität** zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes. Jede Universität erstellt eine Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung, die den Vorgaben und Anforderungen sowohl des Datenschutzes, der Informationssicherheit als auch des Infektionsschutzes – insbesondere den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen – gerecht wird. Um eine möglichst rasche und gesicherte Verfügbarkeit von Kontaktdaten zu ermöglichen, wird den Universitäten empfohlen, vorzugsweise eine Verfahrensart zu wählen, die auf elektronischer Erfassung und Auswertung der Kontakte basiert. Die **Mitwirkung** von jedem und jeder bei der Kontaktdatenerfassung ist **verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen**.

## 7. Publikumsverkehr und Serviceangebote der Universität

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Für Serviceangebote der Universität, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

## 8. Arbeitsorganisation

Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Mindestabstände oder alternative Schutzmaßnahmen gegeben sind.

Die Universität bietet **Hilfestellung bei möglichen Härtefallsituationen** an, die z. B. durch fehlende Kinderbetreuung entstehen können und unterstützt bei der Entwicklung individueller Lösungen.

## 9. Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Link zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung:

BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung - PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. In Abhängigkeit der Teststrategie ist der ABAS-Beschluss 6/2020 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ zu beachten.

[https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuesen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2\\_6-2020.pdf?blob=publicationFile&v=6](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuesen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?blob=publicationFile&v=6)

Wenn bei den Tätigkeiten SARS-CoV-2 übertragen werden kann, sind insbesondere die Anforderungen der Biostoffverordnung zu beachten. Werden Testungen auf SARS-CoV-2 angeboten, sind insbesondere „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ ([https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuesen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2\\_6-2020.pdf?blob=publicationFile](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuesen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?blob=publicationFile)) sowie „Arbeitsschutz in Teststellen für SARS-CoV-2“ zu beachten. ([Arbeitsschutz in Teststellen für SARS-CoV-2 - Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an Probenentnahmestellen für die SARS-CoV-2-Direktdiagnostik und an die Durchführung](#)

[von Point-of-Care-Tests auf Grundlage der Biostoffverordnung \(BioStoffV\) Stand 21.12.2020 \(bayern.de\)](#)

Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

## **10. Bibliotheken, Archive**

Bibliotheken und Archive können unter Wahrung der allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere des Mindestabstands und der jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Tragen von Gesichtsmasken geöffnet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Zahl der gleichzeitig in der Bibliothek in dem Archiv anwesenden Nutzer nicht höher ist als ein Nutzer je 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der zugänglichen Fläche sowie zusätzlich ein Nutzer je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der zugänglichen Bibliotheks-, Archivfläche.

Für Lernräume gelten diese Bestimmungen entsprechend.

## **11. Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen im öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände.

## **12. Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Universitätsgeländes. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

## **13. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch für dafür ausgelegte Einrichtungen auf dem Universitätsgelände.

## **14. Sport**

Für den Sport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport in der jeweils gültigen Fassung, für sportpraktische Präsenzveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzveranstaltungen, soweit diese dem Rahmenkonzept Sport nicht entgegenstehen. Bei Vergabe von Sportstätten gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

## **15. Gastronomische Angebote**

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Rahmenkonzept Gastronomie in der jeweils geltenden Fassung. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

## **16. Tagungen und Kongresse**

Für Tagungen und Kongresse gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die Vorgaben des einschlägigen Rahmenkonzepts in der jeweils geltenden Fassung. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

## **17. Kulturstätten der Universitäten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten)**

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Kulturstätten gelten auch für Kulturstätten der Universitäten und Kulturstätten in von den Universitäten bewirtschafteten Liegenschaften. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

## **18. Inkrafttreten**

Dieses Rahmenkonzept tritt am 18. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rahmenkonzept vom 6. Mai 2021 außer Kraft.

Dieses Rahmenkonzept wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt und mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege fachlich abgestimmt.

Dieses Rahmenkonzept wird laufend aktualisiert und an die jeweils gültige BayIfSMV angepasst.